



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Merkblatt zum Umgang mit Landschaftspflegematerial

WURUM GEHT ES?

Landschaftspflegematerialien von Flächen, die nach der Landschaftspflegerichtlinie Teil A2 oder Teil B gefördert werden, werden vom Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mehrheitlich als Bioabfälle definiert (§ 3 Absatz 7 Ziffer 2 KrWG). Die bei der Pflegemaßnahme im Auftrag des Naturschutzes anfallenden Abfälle sind durch die Ausführenden ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie sind in erster Linie zu verwerten (§§ 7 und 8 KrWG), denn Bioabfälle aller Art stellen einen Wertstoff dar, der sich sowohl stofflich, zum Beispiel als Dünger, als auch energetisch zur Energiegewinnung wie in Biogasanlagen nutzen lässt. Nur wenn es nach dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung wirtschaftlich unverhältnismäßig oder technisch unmöglich ist, die Abfälle zu verwerten, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen in Betracht. Dies gilt auch für pflanzenhygienische Ausnahmefälle (beispielsweise bei Feuerbrandbefall oder allergieauslösenden Neophyten wie Ambrosia). Das Land Baden-Württemberg legt aus ökologischen Gründen großen Wert darauf, dass eine hochwertige Verwertung unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Insbesondere die stoffliche Verwertung als Dünger setzt eine Hygienisierung nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) voraus, um die Verbreitung unerwünschter Neophyten sowie von Pflanzenkrankheiten zu verhindern.

Im Vertrag, Antrag oder Bewilligungsbescheid sollen die Verwertungswege für das anfallende Material klar vorgegeben sein. Mit Hilfe eines Formblatts (siehe Handlungshilfe) können die Menge und Verwertungs- und Entsorgungswege des Landschaftspflegematerials dokumentiert werden. Die Mengenangaben erfolgen in Volumen (Kubikmeter), der Verbleib ist in Anteilen der jeweiligen Gesamtmenge abzuschätzen.

WIE KANN VERWERTET WERDEN?

KRAUTIGES LANDSCHAFTSPFLEGEMATERIAL

- **Landwirtschaftlich als Futter oder Einstreu**

Aufwuchs mit entsprechenden Qualitäten kann sowohl im eigenen Betrieb als Futter oder Einstreu verwertet als auch extern als Futter oder Einstreu vermarktet werden. Im Übrigen darf der Aufwuchs im eigenen Betrieb unbehandelt verwendet werden, wenn es von Eigentums- oder Pachtflächen des Betriebes stammt. Stammt das Material von fremden Flächen, muss es vor der Verwendung als Dünger hygienisiert werden. Gleiches gilt für Eigenmaterial, das als Dünger an Dritte abgegeben wird.

- **Stofflich als Dünger oder energetisch über eine Vergärungsanlage**

Nicht als Futter oder Einstreu geeignete Anteile des krautigen Landschaftspflegematerials müssen über eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Bio- oder Grüngutkompostierungsanlage oder eine ebenfalls nach Immissionsschutzrecht genehmigte Vergärungsanlage verwertet werden.

HOLZIGES LANDSCHAFTSPFLEGEMATERIAL

- **Energetische Verwertung**

Holziges Material darf für die eigene Wärmeerzeugung als Scheitholz oder Holzhackschnitzel genutzt werden. Auch eine Vermarktung des Materials (beispielsweise an Unternehmen, die sich auf die Herstellung von Hackschnitzeln aus Pflegematerial spezialisiert haben) ist möglich.

- **Stoffliche Verwertung**

Holzige Anteile des Landschaftspflegematerials, die qualitativ nicht für eine energetische Verwertung geeignet sind (Feinanteil), sind stofflich zu nutzen. Sie müssen über eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Bio- oder Grüngutkompostierungsanlage verwertet werden. Adressen geeigneter Anlagen werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Nach Absprache mit dem Auftraggeber kann im Ausnahmefall die stoffliche Verwertung als ‚Benjeshecke‘ erfolgen.

GIBT ES AUSNAHMEN VON DER VERWERTUNGSPFLICHT?

Von der Verwertungspflicht kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Verwertung schädlich wäre oder sich als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar erweist. Art und Umfang der dann erforderlichen Beseitigung werden ausdrücklich im Pflegevertrag vereinbart.

- **Verbrennung problematischer Pflanzen oder Pflanzenteile**

Nach der Feuerbrandverordnung dürfen Abfälle von Bäumen, für die ein begründeter Verdacht auf den Befall mit dem Feuerbranderreger besteht, nicht vom Grundstück verbracht werden. Sie sollen durch Verbrennen auf dem Grundstück beseitigt werden.

- **Naturschutzfachliche oder andere Gründe**

Naturschutzfachlich oder aus anderen Gründen kann es geboten sein, die Verbreitung bestimmter invasiver Neophyten oder anderer unerwünschter Pflanzen (wie Riesenbärenklau, Ambrosia, Staudenknöteriche) zu unterbinden. Wenn solches Material bei einer Pflegemaßnahme anfällt und ein Abtransport in Säcken und/oder eine Kompostierung in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Bio- oder Grüngutkompostierungsanlage nicht in Frage kommt, kann eine Verbrennung der Problempflanzen ausnahmsweise auf der Fläche angezeigt sein. Jedoch muss anderer, nicht von Problempflanzen tangierter Aufwuchs ordnungsgemäß verwertet werden.

- **Technische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Verwertung**

Wenn ein Grundstück eine extreme Hanglage aufweist und zudem nur sehr schmale und schlechte Zuwege hat, sodass der Abtransport des Schnittgutes nicht möglich ist, kann von der Verwertungspflicht abgesehen werden. Dies kann auch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründen.

WAS DARF NICHT GEMACHT WERDEN MIT LANDSCHAFTSPFLEGEMATERIAL?

- **Eigenkompostierung von krautigem Landschaftspflegematerial / holzigen Feinanteilen**

Landschaftspflegematerial, das nicht von hofeigenen (oder gepachteten) Flächen stammt, darf weder auf dem betriebseigenen Misthaufen entsorgt noch als Feldrandkompost aufgesetzt werden. Auch die Nutzung als Mulch beziehungsweise Flächenkompost auf anderen Flächen ist nicht zulässig.

- **Verbleib in der Landschaft**

Soweit das Landschaftspflegematerial aus naturschutzfachlichen Gründen vom Grundstück zu entfernen ist, darf es nicht auf dem Grundstück selbst oder auf Nachbargrundstücken abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann aus naturschutzfachlichen Überlegungen das Anlegen einer Benjeshecke aus holzigem Material auf eigenen oder gepachteten Flächen sinnvoll sein.

HERAUSGEBER:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70178 Stuttgart
Abteilung 2, Grundsatz, Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Abteilung 7, Naturschutz

Die Handlungshilfe ‚Landschaftspflegematerial – Handlungshilfe zur rechtssicheren Erfassung, Aufbereitung und hochwertigen Verwertung‘ (LUBW 2021) kann kostenlos unter <https://pd.lubw.de/10221> heruntergeladen werden.